

Ursula Sury

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

REVISION DES SCHWEIZERISCHEN DATENSCHUTZGESETZES AUF 01.01.08

Anfangs dieses Jahres sind das revidierte Datenschutzgesetz (DSG), die revidierte Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) und die neue Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) in Kraft getreten. Die Revision bringt verschiedene Neuerungen. Zum einen soll für die betroffenen Personen die Transparenz beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten erhöht werden. Zum anderen soll aber der legale Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere was der Datentransfer ins Ausland und die Datenhaltung anbelangt, vereinfacht werden. Um letzteres zu erreichen, werden neu anerkannte Zertifizierungsverfahren für Datenbearbeitungssysteme und –programme und der betriebliche Datenschutzbeauftragte im Gesetz eingeführt.

Vgl. dazu unter www.admin.ch

- Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, 235.11)
- Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ, SR 235.13)

RECHT DES INHABERS DER DATENSAMMLUNG

Der Inhaber von Datensammlungen hat die Möglichkeit, einen Mitarbeiter oder einen Dritten als betrieblichen Datenschutzverantwortlichen zu bezeichnen (Art. 12a VDSG). Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind (Art. 3 lit. g DSG). Dies ist sofort gegeben, wenn digital oder physisch Daten über Personen, seien das Adresdateien, Kundendateien, Mitarbeitendenunterlagen etc. irgendwo im Betrieb vorhanden sind. Selbst wenn diese Unterlagen nicht aktiv verwendet werden, gilt dies als Bearbeitungsform und es sind somit die Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Als Inhaber der Datensammlung gelten jene verantwortlichen privaten, natürlichen oder juristischen Personen, welche über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden. Wer eine Datensammlung hält oder halten lässt (ob bewusst oder unbewusst) nimmt in der Regel für sich in Anspruch, über den Zweck und den konkreten Inhalt (möglicherweise das Design, die Anordnung etc.) zu entscheiden. Ob und wann die Haltung und Bearbeitung der Datensammlung als solche zulässig ist, ist eine andere Frage und wird hier nicht weiter ausgeführt.

ORGANISATORISCHE EINBINDUNG UND KONTROLLE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZVERANTWORTLICHEN

Der betriebliche Datenschutzverantwortliche muss unabhängig von Weisungen des Inhabers der Datensammlung arbeiten können und es müssen ihm genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis heisst dies, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach Möglichkeit nicht in der Linie eingebunden sein soll, oder wenn, dann nur administrativ und dass er auf jeden Fall fachlich unabhängig bleibt. Zudem muss er schnell und unbürokratisch Zugang zu allen datenschutzrelevanten Informationen des Betriebes haben, insbesondere zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen (Art. 12 lit. b VDSG). Will man trotzdem eine fachliche Kontrolle des betrieblichen Datenschutzverantwortlichen vornehmen, was auf jeden Fall sinnvoll und im Sinne der Führungsverantwortung des Managements auch gesetzlich vorgeschrieben ist, kann dies über externe Audits/Peers erfolgen.

Zudem ist der eidgenössische Datenschutzbeauftragte über die Bezeichnung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu informieren. Das Gesetz sieht aber ausdrücklich die Möglichkeit vor, auch einen Externen Dritten als betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 12a Abs. 2 VDSG). So ein Outsourcing des betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann für KMU's durchaus Sinn machen, was auch mit den folgenden Überlegungen noch begründet wird.

ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN / FACHKENNTNISSE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZVERANTWORTLICHEN

Das Gesetz verlangt, dass der betriebliche Datenschutzverantwortliche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt (Art. 12 lit. a Abs. 2 VDSG). Was dies genau heisst, umschreibt das Gesetz nicht explizit, es ergibt sich aber implizit über die Dimensionen des Datenschutzes als solche.

Wer sich im Datenschutz professionell bewegen will und somit auch beurteilen soll, was Datenschutzkonform ist und was nicht, muss in erster Linie einmal die relevanten rechtlichen Grundlagen gut kennen. In erster Linie ist das die allgemeine Datenschutzgesetzgebung des Bundes, diese wird aber in vielen Bereichen noch durch Spezialgesetze oder im privaten Bereich durch Selbstregulierungen ergänzt.

Eine weitere grosse Herausforderung ist die Fähigkeit, diese Anforderungen in die betriebliche Praxis compliant umzusetzen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss also fähig sein, die gesetzlichen Anforderungen konkret und im unternehmerischen Sinn so ökonomisch wie möglich umzusetzen resp. illegale Geschäftsprozesse schnell und unbürokratisch zu korrigieren.

Dabei spielt bei den Unterstützungsprozessen die Technik, insbesondere die IT eine immer grössere Rolle. Personenbezogene Daten werden immer mehr nur noch elektronisch erfasst, generiert, verändert, weitergegeben, archiviert etc. Deshalb braucht der betriebliche Datenschutzbeauftragte grundlegende technische Kenntnisse der relevanten Systeme und Software.

Dieses interdisziplinäre Wissen kann in verschiedenen Kursen erworben werden.

Vgl. dazu insbesondere unter www.sqs.ch / www.hslu.ch

MEHRWERT DANK BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZVERANTWORTLICHEN

Das Datenschutzgesetz ist ein zwingend einzuhaltendes Gesetz. Zudem ist Datenschutz Chefsache. Jeder Führungsverantwortliche ist somit aber auch persönlich dafür verantwortlich, dass der Datenschutz eingehalten wird. Da sich die Frage, ob und wie mit personenbezogenem Datenschutz korrekt umgegangen wird, jeden Tag in vielfältigen Situationen und immer wieder neu stellt, ist Datenschutz auch eine dauernde und nie endende Herausforderung. Datenschutzprobleme, insbesondere wenn sie publik werden, sind grosse Risikofaktoren für Unternehmen, weshalb sich tatsächlich die Frage stellt, in welcher Art und Weise man effektiv und effizient die Umsetzung des Datenschutzes organisieren will. Deshalb ist es auf jeden Fall sinnvoll und ein Gebot des Risikomanagement, die Umsetzung und Einhaltung des Datenschutzes professionell unterstützen zu lassen.

Das Datenschutzgesetz befreit die Inhaber einer Datensammlung zudem von der Meldung an den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie über einen Datenschutzverantwortlichen verfügen (Art. 11 lit. a Abs. 5 e DSG).

Aber auch für die Erlangung eines Datenschutzzertifikates sind der Ausweis und die Bekenntnis zur Umsetzung des Datenschutzes damit verbunden, die Bezeichnung eines kompetenten und unabhängigen Datenschutzbeauftragten essentiell. Zudem ist für immer mehr Unternehmenszweige die Garantie der Einhaltung des Datenschutzes geradezu ein USP.

ZUSAMMENFASSUNG

- Das neue Datenschutzgesetz ermöglicht die Einführung eines betrieblichen Datenschutzverantwortlichen.
- Der Datenschutzverantwortliche muss organisatorisch weisungsunabhängig eingebunden und fachkompetent sein.
- Es kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter sein.
- Unternehmen, die einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen haben, geniessen Erleichterungen im mit Datensammlungen und weisen sich über hohe Datenschutzkompetenz aus.

August 2008